



Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

1. Eigentum an beweglichen Sachen. Verlorene Sachen. Finderlohn.
-

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-82212)

Rapitel 3: Das Sachenrecht.

Erster Abschnitt: Das Eigentum an beweglichen Sachen. Verlorene Sachen. Finderlohn.

Der Eigentümer ist immer vom Besitzer zu unterscheiden. Besitzer ist der, der die tatsächliche Gewalt über die Sache hat, Eigentümer ist der, der die Sache auf Grund Eigentumsrechtes besitzt. Eigentum erwirbt man gewöhnlich durch ein Rechtsgeschäft oder durch Ersitzung. Zur Ersitzung ist ein zehnjähriger fortdauernder Besitz nötig und der gute Glaube, daß man Eigentümer sei.

Zu Eigentum erwerben kann immer nur der, der im guten Glauben erwirbt, er erwirbt nicht das Eigentum, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Sache nicht dem Verkäufer gehört.

Durch Rechtsgeschäft können auch nicht erworben werden gestohlene Sachen. Verlorene oder sonst dem Eigentümer ohne seinen Willen abhanden gekommene Sachen gehen nicht sofort in das Eigentum des gutgläubigen Erwerbers über, sie können nur ersehen werden. (Das gilt nicht für Geld, Inhaberpapiere, versteigerte Sachen bei gutgläubigem Erwerb.) Z. B.: A. kauft von B. ein Grammophon, welches dieser in einem Abzahlungsgeschäft unter Eigentumsvorbehalt gekauft, aber noch nicht ganz bezahlt hat. Das Grammophon ist also noch Eigentum des Abzahlungsgeschäfts. Weiß B., daß das Grammophon auf Teilzahlung angeschafft ist, so muß er sich vorher vergewissern, ob es ganz bezahlt ist. Tut er dies nicht, so ist er beim Erwerb nicht in gutem Glauben, weil er grob fahrlässig handelt. Er wird also nicht Eigentümer des Grammophons. A. kauft von B. einen gestohlenen Hund, weiß aber nicht, daß der Hund gestohlen ist. Trotzdem wird A. nicht Eigentümer. Hat er aber den Hund zehn Jahre in Besitz, ohne Kenntnis von dem Diebstahl zu erhalten, so hat er den Hund zu Eigentum ersehen.

Von Wichtigkeit sind vor allem die Bestimmungen über gefundene Sachen.

Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat, wenn er den Verlierer oder Eigentümer kennt, diesem sofort Anzeige zu machen. Gewöhnlich kennt er diesen nicht. Er muß dann den Fund bei der Polizeibehörde anzeigen. Ist die Sache nicht mehr als 3 Mark wert, so kann diese Anzeige unterbleiben.

Der Finder hat die Sache zu verwahren, wenn er sie nicht der Polizeibehörde übergibt.

Er kann dafür von dem Empfangsberechtigten die Erstattung seiner Auslagen und Aufwendungen für die gefundene Sache fordern. Außerdem steht ihm der Anspruch auf einen Finderlohn zu. Dieser beträgt bei Sachen bis zum Werte von 300 Mark 5%, für den Wert darüber 1%, bei Tieren stets 1%. Diesen Anspruch verliert der Finder, wenn er die Anzeige versäumt oder auf Nachfrage verheimlicht. Meldet sich der Verlierer innerhalb eines Jahres nach der Anzeige nicht, so wird die Sache Eigentum des Finders. Doch hat innerhalb von drei Jahren nach dem Verlust der Verlierer gegen den Finder einen Anspruch auf Herausgabe der Sache.

Sachen, die in Räumen öffentlicher Behörden sowie in der Eisenbahn, Straßenbahn usw. gefunden werden, sind an die betr. Behörden abzuliefern. Finderlohn kann in solchen Fällen nicht beansprucht werden.

Von besonderer Bedeutung ist die Behandlung eines Bienenschwarmes.

Zieht ein Bienenschwarm aus, so wird er herrenlos, wenn nicht der Eigentümer ihn unverzüglich verfolgt. Gibt er die Verfolgung auf, so verliert er das Eigentum und der Finder kann das Eigentum erwerben. Der Eigentümer des Bienenschwarmes darf bei der Verfolgung fremde Grundstücke betreten, er darf sogar, wenn der Schwarm in eine fremde nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen ist, zum Zweck des Einfangens die Wohnung öffnen, die Waben herausnehmen oder herausbrechen. Entstehenden Schaden hat er zu ersezten.

Vergl. hierzu auch die §§ 903—1011 des BGB.

*

Zweiter Abschnitt: Eigentum an Grundstücken, Grunddienstbarkeiten.

Das Eigentum eines Grundstückes erstreckt sich auch auf den Luftraum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche. Jedoch kann der Eigentümer solche Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Verhinderung kein Interesse hat. (Telephon, Wasserleitung usw.)

Ferner muß er sich die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Geräuschen von Nachbarsgrundstücken gefallen lassen, wenn dadurch die Benutzung seines Grundstückes nur unwesentlich beeinträchtigt wird.